



**Nr. 682**

Fakultät 3  
Institute der Fakultät 3  
Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsstelle des Präsidiums  
Pockelsstr. 14  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4101  
Fax +49 (0) 531 391-4300

Datum: 14. Juni 2010

**Zweite Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Braunschweig,  
Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 02.02.2010 beschlossene und vom Präsidenten am 04.06.2010 genehmigte Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften an der TU Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 15.06.2010, in Kraft.

## **Zweite Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften**

### **Abschnitt I**

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften hat in seiner Sitzung am 02.02.2010 beschlossen, den Besonderen Teil der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, Bek. vom 01.08.2007 (TU-Verköndungsblatt Nr. 504) geändert durch Bek. vom 01.07.2008 (TU-Verköndungsblatt Nr. 551) wie folgt zu ändern:

1.) Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

#### **„§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Studium setzt ein achtwöchiges Vorpraktikum voraus. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien des Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen. Auf Antrag kann das Praktikum zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.“

2.) Der bisherige § 2 wird § 3 und erhält folgende Überschrift: „Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, Zulassungsverfahren“.

3.) Die §§ 3 und 4 werden §§ 4 und 5

### **Abschnitt II**

Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.